

FAQ zu land- und forstwirtschaftlichen Fragestellungen im Rahmen der COVID-19-Investitionsprämie

Stand: 12.10.2021

Zunächst ist auf die Informationen der aws unter <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/> hinzuweisen. Dort sind unter anderem abrufbar:

- Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ samt Anhängen und Infoblättern zu den Anhängen (Links im Dokument), in der Fassung vom 28.05.2021
- Übersicht über die Neuerungen (per 28.05.2021) in der Richtlinie
- Fragenkatalog (FAQ) der aws, zuletzt aktualisiert am 28.05.2021 unter <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/>
- FAQ der aws zur Abrechnung, Stand 28.05.2021 unter <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/investitionspraemie-abrechnung/>
- Diverse Infoblätter
- Mustervertrag
- Schritt für Schritt Anleitung zur Abrechnung

Die hier dargestellten Fragen beziehen sich auf einzelne Aspekte der Förderung. Allgemeine Fragen (Was wird gefördert? Was wird nicht gefördert? etc) werden im FAQ der aws beantwortet.

Die vorliegende Unterlage wurde sorgfältig erstellt, dennoch kann seitens der Autoren bzw. der Landwirtschaftskammern keine Haftung für den Inhalt bzw. die Vollständigkeit, Aktualität etc. übernommen werden.

Die FAQ werden gegebenenfalls ergänzt. Änderungen bestehender Fragen und Antworten sind nicht ausgeschlossen.

Wesentliche Änderungen:

- Die Frist zur Setzung der ersten Maßnahme, welche den Beginn der Investition kennzeichnet, wurde – wie bereits angekündigt - um drei Monate verlängert und endete am 31. Mai 2021. Bis spätestens 31. Mai 2021 musste für jede einzelne zu fördernde Investition eine erste Maßnahme gesetzt worden sein. Andernfalls besteht kein Anspruch auf die Förderung dieser Investition. Dies kann auch nur einzelne Investitionen eines Antrages betreffen.
- Weiteres wurde der **Investitionsdurchführungszeitraum** jeweils um ein Jahr verlängert: Investitionen mit einem Investitionsvolumen von weniger als 20 Mio. Euro müssen bis längstens 28. Februar 2023 in Betrieb genommen und bezahlt werden, Investitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 20 Mio. Euro bis längstens 28. Februar 2025.
- Unter anderem sind auch **zusätzliche Bestätigungen** über die Einhaltung der Richtlinienbestimmungen **durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erforderlich** (zB Setzen der ersten Maßnahme, Inbetriebnahme und Bezahlung je Investition ab einem Zuschuss von 12.000 €).

Inhalt

Schwerpunkt Abrechnung	3
FAQ zu land- und forstwirtschaftlichen Fragestellungen mit Bezug zur Abrechnung	5
Punkt 6.4 Abrechnung	5
Weitere und bisherige FAQ zu land- und forstwirtschaftlichen Fragestellungen.....	7
Allgemein	7
Punkt 5.3 Förderungsfähige Investitionen.....	10
Punkt 5.3.4 Investitionsdurchführungszeitraum	13
Punkt 5.4 Nicht förderungsfähige Investitionen.....	14
Punkt 6.1 Antrag.....	14
Punkt 6.6 Auflagen und Bedingungen	15
Punkt 6.8 Einstellung und Rückzahlung der Förderung	16
Anhänge allgemein.....	16
Anhang 1 Punkt 6 Energiesparen in Betrieben	17
Anhang 1 Punkt 15 Luftreinhaltung.....	17
Anhang 1 Punkt 24 Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung	17
Anhang 2 Digitalisierung.....	17

Schwerpunkt Abrechnung

Die wesentlichen Informationen zur Abrechnung finden sich in **Punkt 6.4. (Seite 12) der aws Richtlinie**.

Darüber hinaus wird empfohlen die **FAQ der aws zur Abrechnung** genau durchzulesen, weil sie zusätzliche wichtige Informationen enthalten.

Auszüge aus dem **FAQ der aws zur Abrechnung** (Stand 29.09.2021):

5 Ab wann kann die Abrechnung vorgenommen werden?

Bei positiver Förderungszusage ist ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen eine Endabrechnung online via aws Fördermanager vorzulegen. Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen hat innerhalb des in Punkt 2 des Förderungsvertrages angeführten Investitionsdurchführungszeitraumes zu erfolgen.

6 Bis wann kann die Abrechnung vorgenommen werden?

Für die Abrechnungslegung haben Sie drei Monate Zeit. Diese Frist beginnt nach Bezahlung und Inbetriebnahme der letzten durchgeführten Investition. Sie können nur jene Investitionen abrechnen, die im Förderungsvertrag stehen. Eine Verlängerung der Abrechnungsfrist ist nicht möglich.

8 Was versteht man unter der „Bezahlung“ im Sinne der Richtlinie im Falle einer Fremdfinanzierung?

Unter der (vollständigen) Bezahlung wird unter anderem das Vorliegen eines Finanzierungsvertrages verstanden (geregelter Finanzierungsverhältnisse). Darunter fallen in der Regel ein Ratenkauf bzw. ein Kreditvertrag.

9 Welche Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung vorzulegen (beantragter Zuschuss unter € 12.000,-)?

Um die Investitionsprämie abzurechnen, sind in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- Firmenmäßig gefertigtes Abrechnungsfomular. Das Abrechnungsfomular wird Ihnen am Ende der elektronischen Abrechnung zur Unterschrift zur Verfügung gestellt und ist von den vertretungsbefugten Personen des abrechnenden Unternehmens zu unterschreiben.
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises jener Person(en), die als vertretungsbefugte Person das Antrags- und Abrechnungsfomular unterschrieben haben. Als amtlicher Lichtbildausweis werden der Reisepass, Personalausweis und Führerschein akzeptiert.

Die aws behält sich für die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen die Anforderung weiterer Unterlagen und Bestätigungen vor. Bei einer Stichprobenkontrolle unter einer beantragten Zuschusshöhe von € 12.000,- kann im Bedarfsfall ebenso eine Bestätigung von einem bzw. einer Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in eingefordert werden, dass die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 6.4 der Richtlinie vorliegen.

10 Welche Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung vorzulegen (beantragter Zuschuss ab € 12.000,-)?

Um die Investitionsprämie abzurechnen, sind in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- Firmenmäßig gefertigtes Abrechnungsfomular. Das Abrechnungsfomular wird Ihnen am Ende der elektronischen Abrechnung zur Unterschrift zur Verfügung gestellt und ist von den vertretungsbefugten Personen des abrechnenden Unternehmens sowie einem bzw. einer Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in firmenmäßig zu unterschreiben.

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises jener Person(en), die als vertretungsbefugte Person das Antrags- und Abrechnungsformular unterschrieben haben. Als amtlicher Lichtbildausweis werden der Reisepass, Personalausweis und Führerschein akzeptiert.
- Nur für Investitionen im Bereich der Ökologisierung, Gesundheit und Life-Sciences (14 % Zuschuss): Bestätigungen der Förderungsvoraussetzungen durch das abrechnende Unternehmen und/oder einen dazu befugten Dritten. Im aws Fördermanager wird eine entsprechende Vorlage bereitgestellt.

Die aws behält sich für die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen die Anforderung weiterer Unterlagen und Bestätigungen vor.

Weitere Informationen zur erforderlichen Bestätigung im Zuge der Abrechnung durch die Steuerberater*in/Wirtschaftsprüfer*in/Bilanzbuchhalter*in können der Frage 15 entnommen werden.

12 Werden bei Abrechnung der Investitionsprämie Sammelrechnungen akzeptiert?

Für jede genehmigte und abgerechnete Investition muss im Falle einer Anforderung durch die aws eine Rechnung vorgelegt werden. Mehrere Stück ein und derselben abgerechneten Investition, können in einer Rechnung angeführt werden. Die Auflistung von anderweitigen Positionen, die nicht Gegenstand der Förderung sind, ist nicht schädlich. Jedenfalls ist es erforderlich, dass die Investitionen auf der Rechnung auf eine nachvollziehbare und transparente Weise eindeutig einem Förderprozentsatz (7%, 14% Digitalisierung, Ökologisierung, Life Science) zuordenbar sein müssen. Diese Regelung ist für geringwertige Wirtschaftsgüter oder Kleinteile analog anzuwenden. Der Nachweis des Empfangs und der Verwendung von Geldbeträgen durch eine ordnungsgemäße Rechnungslegung hat in jedem Fall die üblichen Mindestanforderungen zu erfüllen.

22 Ist eine nachträgliche Änderung oder Verbesserung einer bereits vorgenommenen Abrechnung möglich?

Nein. Bereits vorgenommene Abrechnungen können nachträglich weder geändert noch verbessert werden. Bitte achten Sie daher bereits bei Abrechnung auf korrekte und vollständige Angaben. Investitionen, die zwar beantragt aber nicht abgerechnet wurden, werden nicht gefördert.

26. Die Abrechnung wird von einem pauschalierten landwirtschaftlichen Betrieb vorgenommen. Kann der Bruttorechnungsbetrag abgerechnet werden?

Pauschalierte landwirtschaftliche Betriebe führen nach § 22 Abs. 1 UStG 1994 keine Umsatzsteuer ab, sondern behalten diese ein. Dadurch wird die im Zuge von Investitionen bezahlte Umsatzsteuer (= Vorsteuer) pauschal abgegolten. Eine zusätzliche Förderung dieser somit bereits indirekt rückerstatteten Vorsteuerbeträge ist nicht möglich. Daher ist bei Erfassung der Investition die Frage „Trägt das Unternehmen die Umsatzsteuer selbst?“ in der Regel mit „Nein“ zu beantworten.

FAQ zu land- und forstwirtschaftlichen Fragestellungen mit Bezug zur Abrechnung

Punkt 6.4 Abrechnung

Folgende Fragen haben sich über die FAQs der aws hinaus im Kontext mit land- und forstwirtschaftlichen Investitionen ergeben:

- Wie hat ein USt-pauschalierter landwirtschaftlicher Betrieb die Frage „Trägt der Unternehmer die Umsatzsteuer endgültig selbst?“ zu beantworten?
Antwort aws: Pauschalisierte landwirtschaftliche Betriebe führen nach § 22 Abs. 1 UStG 1994 keine Umsatzsteuer ab, sondern behalten diese ein. Dadurch wird die im Zuge von Investitionen bezahlte Umsatzsteuer (= Vorsteuer) pauschal abgegolten. Eine zusätzliche Förderung dieser somit bereits indirekt rückerstatteten Vorsteuerbeträge ist nicht möglich. Daher ist bei Erfassung der Investition die Frage „Trägt das Unternehmen die Umsatzsteuer selbst?“ in der Regel mit „Nein“ zu beantworten.
- Welche Unterlagen müssen von USt-pauschalieren Betrieben - bei der Endabrechnung auf Verlangen der aws vorgelegt werden? Nachdem kein Anlageverzeichnis zu führen ist, sollten Rechnungen und Zahlungsbelege ausreichen.
Antwort aws: Das ist korrekt. Es werden aber auch diverse Bestätigungen verlangt, die Teil des Abrechnungsformulars sein werden (z.B. zur 3-jährigen Behaltefrist).
Hinweis: Eine Auflistung, welche Unterlagen und Bestätigungen im Zuge der Abrechnung und welche auf Verlangen vorzulegen sind, findet sich in den FAQ der aws zur Abrechnung (zB Frage 7, 8 & 15).
- Werden auch fremdsprachige bzw. ausländische Rechnungen akzeptiert?
Antwort aws: Ja es können auch fremdsprachige bzw. ausländische Rechnungen vorgelegt werden. Das Investitionsgut muss in diesem Fall mit dem bilanziellen Wert beantragt werden.
- Gibt es eine Regelung/ Höchstgrenze für Barzahlungen?
Antwort aws: Es liegt keine Höchstgrenze für Barzahlungen vor, jedoch muss der Zahlungsfluss auch bei Barzahlungen nachweisbar sein, etwa durch Empfangsbestätigungen.
- Ab EUR 12.000 Zuschuss benötigt man eine Bestätigung von Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter: Wie wird diese Vorgabe bei pauschalieren Landwirten umgesetzt, da bei diesen aktivierfähigen Kosten nicht aktiviert werden?
Antwort aws: Auch bei pauschalieren Landwirten gilt, wenn die Nettokosten der Anschaffung 85.000 € (bei 14% Zuschuss) bzw. 170.000 € (bei 7% Zuschuss) übersteigen, ist eine Bestätigung von Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter notwendig.
- Was hat die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000 zu beinhalten?
Antwort aws: Ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter hat ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000 Vorhandensein und Umfang des zur Abrechnung gebrachten aktivierungspflichtigen Anlagevermögens zu bestätigen, unabhängig ob der Antragsteller ein Anlagenverzeichnis führt oder pauschaliert ist und daher kein Anlagenverzeichnis zu führen hat. Es muss nicht bestätigt werden, ob das Unternehmen förderbar ist oder welche Investition welchen Fördersatz zugesprochen bekommt. Diesbezüglich wird es im elektronischen Abrechnungstool der aws eine Vorlage geben, welche von Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter mit zu unterfertigen ist.
Hinweis: Aufgrund der Richtlinienänderung vom 28.5.2021 sind jedoch weitere Bestätigungen von Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erforderlich. Eine Auflistung, welche Unterlagen und Bestätigungen im Zuge der Abrechnung und welche auf Verlangen vorzulegen sind, findet sich in den FAQ der aws zur Abrechnung (zB Frage 7, 8 & 15).

- Wie läuft die Abrechnung bei einem Antrag mit zwei oder mehr Investitionen ab, wenn die Bezahlung/Aktivierung der jeweiligen Investitionen mehr als 3 Monate auseinanderliegen?
Antwort aws: Jeder Antrag – auch wenn er mehrere Investitionen beinhaltet - ist nur einmalig abrechenbar, es müssen daher alle im Antrag beantragten Investitionen gemeinsam abgerechnet werden. Eine zeitlich getrennte Abrechnung der einzelnen Investitionen eines Antrages ist nicht möglich.
Achtung: Die Abrechnung kann erst ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der abzurechnenden Investitionen erfolgen. Dabei unterliegen Abrechnungen, die bis zum 30.09.2021 vorgelegt werden, keiner Abrechnungsfrist. Danach gilt eine Abrechnungsfrist von drei Monaten.
- Welche Angaben sind bei Anbaugeräten, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger, etc., welche keinen eigenen Antrieb besitzen, bezüglich „Kostenkategorie“ und „Antrieb/Betrieb“ vorzunehmen?
Antwort aws: Es sind die Kostenkategorie „Maschinell“ und der Antrieb/Betrieb „Sonstige“ auszuwählen, die Abgasstufe des Traktors, welche das Gerät zieht, ist hier nicht relevant.
- Welche Angaben sind bei diesel- und benzinbetriebenen Fahrzeugen (selbstfahrende Arbeitsmaschinen) vorzunehmen?
Antwort aws: Es ist die Kostenkategorie „Fahrzeuge“ zu wählen und bei Antrieb/Betrieb entweder „Diesel“ oder „Benzin“ sowie zusätzlich die Abgasstufe. Hier ist Abgasstufe V für eine gültige Abrechnung zwingend notwendig.
- Was ist bei gemischter Nutzung zu beachten?
Antwort aws: Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten werden nicht gefördert. Laut Auskunft der aws hat bei Biomasseheizung (zB Heizung für Wirtschaftsgebäude und Privathaus) und PV-Anlagen (zB Stromversorgung für betriebliche Gebäude und Wohnhaus) eine Abgrenzung nach m² (beheizte Fläche, mit Strom versorgte Fläche) zu erfolgen.
- Ein Landwirt hat in seiner Buchhaltung mit seinem Steuerberater bereits eine Abgrenzung seines privaten Stromverbrauches, zB nach kWh. Kann diese Abgrenzung des Privatanteiles auch für die COVID Investitionsprämie herangezogen werden?
Antwort aws: Bei der Investitionsprämie erfolgt die Abgrenzung nach m². Dies gilt generell - unabhängig von der steuerlichen Betrachtung.
- Die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der Investitionen hat richtliniengemäß bis längstens (neu:) 28.02.2023 zu erfolgen. Die Abrechnung der Projekte hat spätestens 3 Monate - Ausnahme: Abrechnungen, die bis zum 30.09.2021 vorgelegt werden, unterliegen keiner Abrechnungsfrist - ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der gemäß Förderzusage zu fördernden Investition zu erfolgen.
Ist bei Beantragung mehrerer Fördergegenstände in einem Antrag dieser Zeitraum ab der zeitlich letzten Investition zu bemessen?
Antwort aws: Ja, so ist es.
Hinweis: Auch bei Abrechnung bis 30.09.2021, kann nur eine einmalige Abrechnung pro Antrag (!) nach der zeitlich letzten Inbetriebnahme und Bezahlung erfolgen. Ein Antrag kann mehrere Investitionen umfassen.
- Ist bei einem Ratenkauf spätestens 3 Monate nach Begleichung der letzten Rate die Abrechnung des Projektes einzureichen, auch wenn die Inbetriebnahme schon früher erfolgt?
Antwort aws: Mit Abschluss des Ratenkaufvertrags ist die Bezahlung als gegeben zu betrachten. In Analogie zur Kreditfinanzierung. Es ist nicht erforderlich bis auf die Bezahlung der letzten Rate zu warten.
- Bei einem Ratenkauf auf zB 3 Jahre (Drittelfinanzierung) kann innerhalb des möglichen Zeitraumes bis (neu:) 28.02.2023 keine vollständige Bezahlung nachgewiesen werden. Ist es ausreichend seitens des Verkäufers eine Bestätigung vorzulegen, die den Kauf bzw. eine Finanzierung mittels Ratenkauf bestätigt? Oder ist die Finanzierung hier

gänzlich unerheblich (wie bei Rücktausch eines Altgeräts)? Oder ist ein solcher Ratenkauf nicht förderungsfähig?

Antwort aws: Siehe oben.

- Im FAQ der aws idF 18.02.2021 wurde Frage 8.9. geändert und ua folgender Satz gestrichen: „Die Rechnung darf jedoch keine Positionen beinhalten, die nicht Gegenstand der Förderung sind.“

Ist es daher nun möglich Rechnungen vorzulegen, die auch nicht förderfähige Positionen beinhalten?

Antwort aws: Ja, das ist möglich. Die nicht förderfähigen Positionen müssen aber klar markiert werden.

- Ein Unternehmer hat insgesamt 20.000 € an Kosten eingereicht, 10.000 € in der Kostenkategorie baulich und 10.000 € in der Kostenkategorie maschinell. Nun verlagert sich die Kostenstruktur der Investitionen. Baulich entstehen Kosten in Höhe von 15.000 €, maschinell Kosten in Höhe von 5.000 €.

Kann dieser Unternehmer trotzdem Investitionen in Höhe von 20.000 € abrechnen, nämlich 15.000 € an baulichen und 5.000 € an maschinellen Investitionen?

Antwort aws: Ja, derartige Verschiebungen zwischen beantragten Kostenkategorien sind zulässig.

Hinweis: dies gilt immer dann, wenn die Kostenkategorie ursprünglich beantragt und jedenfalls die erste Maßnahme iSd Richtlinie 5.3.2 gesetzt wurde. Neue Kostenkategorien, die bisher nicht vom Antrag umfasst waren, können nicht hinzugenommen werden.

- Ein Unternehmer hat im Fördermanager unter „maschinell“ die aws Investitionsprämie für einen Zetter beantragt, die Investition auch so benannt und eine Förderzusage erhalten. Der Unternehmer kauft nun doch einen Schwader. Es handelt sich in beiden Fällen um gezogene auswechselbare Geräte zur Ernte.

Welche Auswirkungen hat die eigene Beschreibung einer Investition auf die Abrechnung?

Antwort aws: Die eigene Beschreibung hat keine Auswirkungen, da eine vertragliche Grundlage für die Möglichkeit einer Förderung beider Investitionen besteht.

- Kann dieser Unternehmer nur einen Zetter abrechnen oder besteht auch die Möglichkeit statt des Zettlers den Schwader als förderungsfähige Investition (Förderungsgegenstand) abzurechnen?

Antwort aws: Es kann auch der Schwader abgerechnet werden, da eine vertragliche Grundlage vorliegt.

FAQ zu land- und forstwirtschaftlichen Fragestellungen außerhalb der Abrechnung

Allgemein

- Können pauschalisierte Unternehmen gefördert werden?

Antwort aws: Ja, eine Förderung ist möglich. Auch wenn kein Anlagenverzeichnis geführt wird, ist die Anschaffung von grundsätzlich aktivierungspflichtigen Investitionen förderbar.

Anmerkung: Es ist also zu prüfen, ob die Investition ins abnutzbare Anlagevermögen aktivierungspflichtig wäre (also ins Anlagenverzeichnis aufzunehmen wäre), würde man keine Pauschalierung in Anspruch nehmen.

Zum Anlagevermögen zählt ein Wirtschaftsgut, wenn es dazu bestimmt ist, dem Betrieb dauernd zu dienen (§ 7 Abs 1 EStG: Wirtschaftsgüter deren Verwendung oder Nutzung ... sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt). Abnutzbar bedeutet, dass das Wirtschaftsgut durch die Nutzung an Wert verliert.

Aktivierungspflichtig bedeutet bei abnutzbarem Anlagevermögen, dass die Kosten für das Wirtschaftsgut nicht sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können,

sondern dass die Kosten verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzusetzen sind (§ 7 Abs 1 EStG).

Demgegenüber ist ein Erhaltungsaufwand (zB Reparaturaufwand) in der Regel sofort als Betriebsausgabe geltend zu machen und daher nicht förderfähig.

- Können Gebietskörperschaften (wie z.B. eine Gemeinde, die auch ein luf-Unternehmen betreibt) als Förderwerber auftreten (da nicht geführt in der Liste der S-13 Unternehmen)?

Antwort aws: Gebietskörperschaften sind nicht förderfähig, auch wenn sie unternehmerisch in Teilbereichen tätig sind. Ausgegliederte Gesellschaften von Gebietskörperschaften können förderbar sein. Stehen diese auf der s13-Liste der staatlichen Einheiten, so sind die Unternehmen dann förderbar, wenn ein Gutachten vorgelegt werden kann, wonach die Unternehmen im Wettbewerb stehen und keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen.

- Sind Wassergenossenschaften nach Wasserrechtsgesetz förderfähig?

Antwort aws: Ja, wenn sie im Wettbewerb stehen, keine hoheitliche Aufgaben vollziehen und die weiteren Voraussetzungen der Richtlinie vorliegen (insbesondere z.B. § 1 UGB-Unternehmenschaft).

- Können andere Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit (mit der sie im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen, luf Betrieb, Betrieb gewerblicher Art, ...) als Förderwerber auftreten (zB Agrargemeinschaft als KörR)?

Antwort aws: Ja, wenn sie als § 1 UGB-Unternehmen tätig sind, dann schon. Ausgenommen sind allerdings Gebietskörperschaften.

Anmerkung: Für Unternehmen, die gemäß ESVG 2010 von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden, gelten besondere Bestimmungen (siehe FAQ der aws).

Ergänzung aws: Handelt es sich bei der Agrargemeinschaft um eine GesbR, ist die GesbR-Regelung zu beachten (separate Antragstellung je Gesellschafter).

- Lt. FAQs sind geringwertige Wirtschaftsgüter förderbar. Gibt es eine darunterliegende Untergrenze für einzelne Fördergegenstände oder ist diese ausreichend durch den Begriff „abnutzbares Anlagevermögen“ definiert?

Antwort aws: Es gibt keine weitere Untergrenze. In Summe müssen die beantragten Investitionen, welche auch geringwertige Wirtschaftsgüter umfassen können, zumindest auf EUR 5.000 kommen, um einen Antrag stellen zu können.

- Was fällt unter aktivierungspflichtige geringwertige Wirtschaftsgüter?

Antwort aws: Alles was zum abnutzbaren Anlagevermögen zählt, Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind nicht förderfähig.

- Bekommen pauschalierte Betriebe den Zuschuss von den Brutto- oder Nettokosten gefördert?

Antwort BMDW: Gefördert werden nur Kosten für Investitionen, die auch im abnutzbaren Anlagevermögen aktiviert werden oder - im Fall von Pauschalierungen - aktiviert würden.

Anmerkung: Einnahmen-Ausgaben-Rechner und nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, die umsatzsteuerlich von der USt-Pauschalierung Gebrauch machen, aktivieren das Anlagevermögen mit dem Nettobetrag (siehe Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 5028a iVm Rz 5028). Daher ist davon auszugehen, dass der Zuschuss für pauschalierte Betriebe auf Basis der Nettokosten berechnet wird.

- Was gilt es zu berücksichtigen, wenn man eine betriebliche Investition sowohl in der Covid19-Investitionsprämie als auch in einem kofinanzierten EU-Förderprogramm im Bereich der GAP oder des EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) beantragen will?

Antwort BMLRT: Kofinanzierte EU-Förderprogrammen im Bereich der GAP und des EMFF sehen nachfolgende Förderobergrenzen vor, die jedenfalls zu berücksichtigen und einzuhalten sind. Eine Kumulation der EU-Förderungen mit der Investitionsprämie

bis zu dieser Obergrenze ist zulässig, sollte sich eine Überschreitung abzeichnen, ist die EU-Förderung gegebenenfalls entsprechend zu kürzen.

Förderprogramm	Kumulierung ja/nein	Begründung
Imkereiförderung	Ja, bis zur Grenze einer Überförderung (100 %)	Keine Begrenzungen in VO
Weininvestition	Ja, bis zur Obergrenze	Art. 50 VO 1308/2013 Obergrenze 40 %
Obst&Gemüse (GMO-Bereich; Förderung von EO/OP)	Nein, die Fördersatz-Obergrenze wird in AT ausgeschöpft.	Art. 34 VO 1308/2013 Fördersatz-Obergrenze: 50 %
EMFF	Ja, bis zur Obergrenze	Art. 95 VO 508/2014: 50 %
LE VHA 4.1.1, VHA 4.2.1	Ja, bis zur Obergrenze	Anhang II VO 1305/2013: 40 % bzw 60 % bei Junglandwirten und im benachteiligten Gebiet
LE VHA 4.3.1, VHA 4.4.1, VHA 4.4.2, VHA 4.4.3	Ja, bis zur Obergrenze	Anhang II VO 1305/2013: 100 %
LE VHA 3.2.1	Nein, die Fördersatz-Obergrenze wird in AT ausgeschöpft.	Anhang II VO 1305/2013: 70 %
LE M1	Ja, bis zur Grenze einer Überförderung	Keine Einschränkung gemäß Anhang II VO 1305/2013, daher max. 100% möglich

Quelle: Hotline-Anweisung "LE 17/2020 Kumulierung GAP/EMFF-Förderungen und COVID-19 Investitionsprämie" der AMA vom 28. Sept. 2020

Gibt es im Unionsrecht keine Förderobergrenzen oder gilt das Beihilferecht für die konkrete Fördermaßnahme, bestehen hingegen keine Kumulierungsbeschränkungen (ausgenommen Überförderung).

- Führen Sie Ihren (land- und forstwirtschaftlichen) Betrieb in Form einer GesbR (gemeinsame Betriebsführung, Ehegattengemeinschaft etc) sind zur Antragstellung der aws Investitionsprämie folgende Aspekte zu beachten:

Beispiel: Die Ehegatten Peter und Petra Bauer führen einen pauschalieren Gartenbaubetrieb. Sie investieren in die Erstellung einer neuen Homepage mit Online Shop für diesen Betrieb. Die Rechnung lautet auf Peter und Petra Bauer. Wie hat die Antragstellung zur aws Investitionsprämie zu erfolgen?

Antwort aws: Eine Antragstellung durch die GesbR ist nicht möglich. Da die GesbR nicht rechtsfähig ist, sind Anträge durch die Gesellschafter erforderlich.

- Jeder Gesellschafter/jede Gesellschafterin stellt den Antrag zur aws Investitionsprämie entsprechend seinem/ihrem Anteil an der GesbR (= an der Investition).
- Die Mindestinvestitionshöhe von 5.000 € gilt je Antragsteller.
- Im Zuge der Antragstellung ist von jedem Antragsteller die LFBIS-Nummer des gemeinsam geführten Betriebes und/oder die Steuernummer des Antragstellers (Achtung: Nicht die Steuernummer der Gesellschaft) anzugeben. Eine allfällige UID-Nummer der Gesellschaft darf nicht angegeben werden.
- Die Rechnungslegung muss immer auf die antragstellenden Gesellschafter/-innen lauten oder auf die GesbR selbst. Sofern bei einer gemeinsamen Investition nur eine Rechnung vorhanden ist oder die Rechnung auf die GesbR lautet, müssen alle Namen der Gesellschafter/-innen eindeutig auf der Rechnung angeführt sein. Es muss allerdings in der Abrechnung nur jener Teil, der auf den/die förderbaren Gesellschafter/-in entfällt, eingetragen werden. Jedenfalls ist auch eine Trennung auf Ebene der Rechnungen erforderlich, wenn zwischen 7 %-und 14 %-Förderung unterschieden werden muss. D.h. pro

Kategorie jeweils eine konkrete Rechnung. Die aws Investitionsprämie steht jedenfalls nur für den (beantragten) Anteil an der Investition zu.

- Dass auf der Rechnung eine allfällige UID-Nummer der Gesellschaft aufscheint, ist nicht schädlich.

Hinweis: Die aws hat unter der Rubrik „Weitere Informationen“ auf der Website <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/> ein [Infoblatt für GesbR-Gesellschafterinnen und -Gesellschafter](#) veröffentlicht.

Hinweis: Sollte es zwischen Antragstellung und Abrechnung oder später zu einer Betriebsübergabe/einem Gesellschafterwechsel kommen, ist dies der aws zu melden. Der Übernehmer/neue Gesellschafter muss die Fördervoraussetzungen weiter erfüllen, Gegebenenfalls wird im Rahmen der Abrechnung die aufgrund des Betriebsübergangs/des Gesellschafterwechsels erforderliche Vertragsanpassung vorgenommen.

Ergänzung: Von der aws akzeptiert werden Übertragungen des Unternehmens und der Investitionsgüter in Form von Umgründung, Veräußerung, Schenkung oder Erbanfall. Eine Bestätigung durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter ist bei Übertragung des Unternehmens durch Umgründung, Veräußerung, Schenkung (zB Hofübergabe) und Erbanfall nach Antragstellung vorzulegen.

Achtung: Eine Betriebsverpachtung oder unentgeltliche Nutzungsüberlassung (auch an nahe Angehörige) wird von der aws nach aktueller Richtlinien-Auslegung nicht akzeptiert. Kommt es nach der Antragstellung zu einem Bewirtschafterwechsel durch Betriebsverpachtung oder unentgeltliche Nutzungsüberlassung, wird die Förderung grundsätzlich weder Verpächter noch Pächter gewährt. Die LKn setzen sich für eine Änderung der Auslegungspraxis ein.

- Wollen Sie gemeinsam in eine Maschine oder ein anderes abnutzbares Anlagevermögen (Neuinvestition) investieren (reine Miteigentumsgemeinschaft, die nicht nach außen auftritt), hat die Antragstellung zur aws Investitionsprämie laut aws anteilig von den betreffenden Eigentümern im Rahmen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Unternehmen) zu erfolgen. Die Mindestförderhöhe von 5.000 € gilt je Antragsteller.

Beispiel 1: Ankauf gezogener Kartoffelvollernter von „Maschinengemeinschaft GesbR“, 3 Betriebe mit je 1/3 Anteil am Gerät. GesbR besitzt keine UID Nummer und LFBIS Nr. und bilanziert nicht. Bei den buchhaltenden Mitgliedsbetrieben wird jeweils der betreffende Anteil aktiviert. (Betrifft LE Antragsteller VHA 4.1.1)

Beispiel 2: Ankauf eines Forstanhängers durch 10 Forstbetriebe im Rahmen einer GesbR mit je 1/10 Anteil am Gerät. GesbR besitzt keine UID Nummer und LFBIS Nr. Bei den Mitgliedsbetrieben würde jeweils der betreffende Anteil aktiviert werden, wären sie nicht pauschaliert.

Punkt 5.3 Förderungsfähige Investitionen

- Bezieht sich die Förderuntergrenze von 5.000 Euro auf den Nettowert der Investition?
Antwort aws: Ja, die Förderuntergrenze bezieht sich auf den Nettowert der Investition so wie auch ein Landwirt (unabhängig ob umsatzsteuerpauschaliert oder nicht umsatzsteuerpauschaliert) netto gefördert wird.
- Werden bei "bestehenden" landwirtschaftlichen Zugmaschinen (z.B. Traktoren) oder Wirtschaftsgebäuden (z.B. Stall) Erneuerungen, Sanierungen oder Verbesserungen (z. B. neue Reifen, zusätzliche Zwillingsräder oder neues Dach) gefördert?
Antwort aws: Erneuerungen, Sanierungen, Verbesserungen und Instandsetzungen können nur dann für die Prämie berücksichtigt werden, wenn sie ein aktivierungspflichtiges abnutzbares Anlagevermögen darstellen sowie die Untergrenze von EUR 5.000,- Nettokosten erreichen. Ob dieser Sachverhalt vorliegt, ist mit einem/einer WirtschaftsprüferIn, SteuerberaterIn oder BilanzbuchhalterIn abzuklären.
Anmerkung: Thermische Gebäudesanierung sind nach Anhang 1 Punkt 5 förderfähig, auf die Voraussetzungen laut Richtlinie ist zu achten.
- Sind Zuchttiere förderfähig?

Antwort aws: Zuchttiere, die für den längerfristigen Verbleib und Gebrauch am Betrieb bestimmt sind, sind als "abnutzbares Anlagevermögen" einzustufen. Nach Rücksprache mit der aws sind Zuchttiere daher ausdrücklich förderbar, sofern sie in einer Bilanz aktivierbar wären. Die Behaltefrist für geförderte Investitionskosten bei der aws-Investitionsprämie COVID19 beträgt laut Richtlinie 3 Jahre. Bei Ausscheiden durch höhere Gewalt ist zeitnahe für eine Ersatzinvestition in der Behaltefrist zu sorgen.

- Sind Anbaugeräte, gezogene auswechselbare Geräte und Anhänger mit 7 % förderbar (eigene Rechnung), auch wenn diese in weiterer Folge in Verbindung mit einem Traktor betrieben/genutzt werden, welcher die Abgasnorm 5 nicht erfüllt (bestehender Traktor im Betrieb oder davon getrennter Neuerwerb)?

Antwort aws: Ja, diese sind separat förderungsfähig, auch Anbaugeräte (z.B. Palette, Erdschaufel) bei einem Hoftrac.

- Viele Anhänger müssen in der Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht zugelassen werden. Sind daher land- und forstwirtschaftliche Anhänger auch unabhängig von der Zulassung unter Verwendungsziffer 10 im Zulassungsschein förderfähig?

Antwort aws: Ja, land- und forstwirtschaftlich genutzte Anhänger sind im Allgemeinen förderbar.

- Sind Front- und Hecklader förderfähig?

Antwort aws: Front- und Hecklader sind als eigene Vermögensgegenstände förderfähig, wenn sie abnutzbares Anlagevermögen sind und vom Traktor unabhängig mittels einer eigenen Rechnung verrechnet werden. Es ist jedenfalls nicht möglich aus einer Gesamtrechnung über die Anschaffung eines Traktors einzelne Rechnungsbestandteile als förderbar zu betrachten. Es müssen separate Einzelrechnungen vorliegen.

- Ist eine nachträgliche Kulturbereifung für Traktoren (Funktionalitätserweiterung) förderfähig?

Antwort aws: Ja eine nachträgliche Bereifung ist mit 7% förderbar (Beantragung unter Rubrik „Maschinell“).

- Sind aktivierungsfähige Großreparaturen an einem Traktor (z.B. Getriebe, Motor) förderbar?

Antwort aws: Ja, wenn der zu reparierende Traktor die Abgasstufe V erfüllt.

- Sind Aufbauten (z.B. Kühlaufbauten, Aluaufbauten für mobile Direktvermarktung) auf Fahrzeugen mit konventionellem Antrieb förderfähig?

Antwort aws: Aufbauten sind nicht förderbar, es sei denn durch den (nicht abnehmbaren) Aufbau wird aus einem Fahrzeug eine selbstfahrende Arbeitsmaschine (diese muss zudem die Abgasnorm V einhalten).

- Kann davon ausgegangen werden, dass ein zapfwellenbetriebenes Stromaggregat, welches ein aktivierungspflichtiges Anlagevermögen darstellt, gleich zu behandeln ist wie beispielsweise Frontlader, Hecklader und Anbaugeräte und daher unabhängig vom im späteren Gebrauch verwendeten Traktor mit 7% förderfähig ist?

Antwort aws: Ja.

Anmerkung: Siehe auch die Antwort oben zu Front- und Hecklader.

- Unter welchen Modalitäten ist die Anschaffung gebrauchter Maschinen förderfähig? Beziehungsweise wie ist der Fall handzuhaben, wenn ein Rücktausch stattfindet (nur Differenz Alt-Maschine auf Neu-Maschine förderfähig oder gesamte Neu-Maschine)?

Antwort aws: Es geht um den Anschaffungswert der Investition, die durchgeführt wird, d.h. der Wert, mit dem das angeschaffte Investitionsgut im Unternehmen aktiviert wird. Nachdem die Finanzierung keine Rolle spielt, kann im angeführten Beispiel auch bei einem Rücktausch der Gesamtbetrag der angeschafften Maschine gefördert werden.

- Was ist bei Traktoren zu beachten?

Antwort aws: Traktoren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und mobile Maschinen sind nur förderbar, wenn Abgasklasse V vorliegt (wenn es diese Maschinen nicht in Abgasklasse V gibt, dann sind sie nicht förderbar)

- Sind gebrauchte Traktoren förderfähig?
Antwort BMDW: Es sind nur Traktoren (Non Road Mobile Machinery), die zumindest der Abgasklasse V entsprechen, förderungsfähig.
- Gilt die Vorgabe mit Abgasnorm 5 auch für Kleingeräte (z.B. Motormäher)?
Antwort aws: Ja.
- Ist ein Pick-up, der als LKW für die Landwirtschaft zugelassen ist, förderfähig? Mit diesem Fahrzeug wird Holz transportiert.
Antwort aws: Nein, wenn es sich um ein fossil betriebenes Fahrzeug handelt.
- Was ist bei baulichen Vorhaben (zB Stallbau) hinsichtlich erster Maßnahmen zu beachten?
Hinweis: Die aws hat unter der Rubrik „Weitere Informationen“ auf der Seite <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/> ein Infoblatt zur Investitionsprämie für betriebliche Bauinvestitionen veröffentlicht.
- Ist bei der Anschaffung einer Heutrocknung mit (fossiler) Zusatzheizung nur die Zusatzheizung nicht förderbar oder die gesamte Heutrocknungsanlage?
Antwort aws: Da ein technisch-funktionaler Zusammenhang zwischen Heutrocknung und Zusatzheizung gegeben ist (siehe Richtlinie 5.4. 1), ist die gesamte Heutrocknungsanlage nicht förderbar.
- Gilt die 50 Mio. Euro Obergrenze je Antrag oder je Unternehmen?
Antwort aws: Das maximal förderbare Investitionsvolumen ist EUR 50 Mio. ohne USt. pro Unternehmen bzw. pro Unternehmensgruppe.
- Ist der Getriebetausch bei Traktoren als Instandhaltungsmaßnahme oder als förderfähige aktivierungspflichtige Neuinvestition zu interpretieren?
Antwort aws: Diese Frage wäre von einem/einer WirtschaftsprüferIn, SteuerberaterIn oder BilanzbuchhalterIn zu beantworten. Aus Sicht der aws handelt es sich um eine nicht aktivierungspflichtige Aufwandsposition.
- Ist eine Dacherneuerung auf einer bestehenden Halle/einem bestehenden Wirtschaftsgebäude als Instandhaltungsmaßnahme oder förderfähige aktivierungspflichtige Neuinvestition zu sehen?
Antwort aws: Diese Frage wäre von einem/einer WirtschaftsprüferIn, SteuerberaterIn oder BilanzbuchhalterIn zu beantworten. Aus Sicht der aws handelt es sich um eine nicht aktivierungspflichtige Aufwandsposition.
- Handelt es sich bei Instandsetzungsaufwendungen um förderfähige aktivierungspflichtige Neuinvestitionen im Sinne der aws Investitionsprämie?
Antwort aws: Nein, keinesfalls.
- Unter welchen Voraussetzungen können Hebebühnen in der aws Investitionsprämie berücksichtigt werden? Zählen elektrische Hebebühnen zu den E-Sonderfahrzeugen, wie beispielsweise E-Stapler, die mit 14% förderfähig sind (Anhang 1, Punkt 21)?
Antwort aws: Jene Einrichtung, die typischerweise als Hebebühne bezeichnet wird, stellt kein Sonderfahrzeug dar.
Anmerkung: Eine Förderung mit 14% ist daher nicht möglich.
- Ist der Wegebau (Errichtung von Forststraßen, Wegen zu den Feldern oder Hofzufahrten, Asphaltierung von Hofwegen, Aktivierungspflicht gegeben) mit 7 % förderbar?
Antwort aws: Wenn Aktivierungspflicht gegeben ist, dann förderbar. Wenn reine Instandhaltung dann nicht förderbar. Erforderlichenfalls mit Steuerberater abzuklären.
- Sind Aufforstungen förderbar?
Antwort aws: Investitionen im Rahmen der Aufforstung gehören zum Grund und Boden und zählen zum nichtabnutzbaren Anlagevermögen, solange sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.
Hintergrundinfo LK: Auch, wenn Investitionen im Rahmen der Aufforstung nicht zum Grund und Boden „im engeren Sinn“ gehören, zählen sie jedenfalls zum nichtabnutzbarem Anlagevermögen (stehendes Holz).

- Zählen mehrjährige Pflanzenbestände (Dauerkulturen – Wein- bzw. Obst) zu den aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen und können diese demnach gefördert werden?

Antwort aws: Wenn es sich um aktivierungspflichtige Investitionen handelt und eine planmäßige Abschreibung vorliegt, dann ist Förderfähigkeit gegeben.

- Leasingfinanzierter Traktorkauf: Leasingfinanzierte Investitionen sind nach Punkt 5.4. Z 4 der RL nicht förderungsfähig, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert. Muss es sich daher (auch zur Prüfung der Förderfähigkeit bei pauschalierten Land- und Forstwirten) um ein Leasing handeln, bei dem der Gegenstand dem Leasingnehmer zugerechnet wird (EStR 2000 Rz 149: Wird der Gegenstand dem Leasingnehmer zugerechnet, so hat dieser den Gegenstand mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren).

Antwort aws: Wenn im antragstellenden Unternehmen aktiviert wird, dann sind die Gegenstände förderbar. Typische Leasingverträge sind nicht beim Leasingnehmer aktivierungsfähig und daher nicht förderbar. Hier könnte die Leasinggesellschaft gefördert werden.

- Ist die Errichtung von Ferienzimmern/Ferienwohnungen im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs (Einkünfte aus LuF, „Urlaub am Bauernhof“) förderfähig?

Antwort aws: Ja, wenn als Teil des landwirtschaftlichen Betriebes geführt, ist die Förderung der Errichtung von Ferienzimmern/Ferienwohnungen möglich.

- Wenn ich mehrere Investitionen (z.B. Anbaugeräte, Maschinen, etc.) in einem Antrag beantrage, muss ich dann für jede einzelne eine erste Maßnahme setzen?

Antwort aws: Ja das rechtzeitige Setzen einer ersten Maßnahme bis längstens (neu:) 31.05.2021 gilt für jede dieser Investitionen extra. Werden zwei Maschinen beantragt, genügt es nicht, wenn nur eine vor dem (neu:) 31.05.2021 bestellt wird.

- Gilt eine verbindliche Bestellung auch dann als erste Maßnahme, wenn diese vorbehaltlich einer Baugenehmigung erfolgt?

Antwort aws: Ja in diesem Sachverhalt gilt die Bestellung als erste Maßnahme.

- Landwirte investieren in einen Wasseranschluss, der von der Wassergenossenschaft errichtet wird. Für den Anschluss an die Wasserversorgung ist an die Wassergenossenschaft eine Wasseranschlussgebühr zu entrichten. Nach den uns vorliegenden Informationen handelt es sich um eine aktivierungspflichtige Investition in das abnutzbare Anlagevermögen.

Welche ist die 1. Maßnahme für den Wasseranschluss und damit für die Förderung der Wasseranschlussgebühr?

Antwort BMDW: Ob ein Wasseranschluss im Rahmen der Investitionsprämie gefördert werden kann, hängt ausschließlich an der Aktivierung ab.

- Wenn die Anschlussgebühr beim Grundstück aktiviert wird, dann ist es nicht förderbar.
- Wenn die Aktivierung bei einem Gebäude erfolgen sollte, ist es förderbar.

Die erste Maßnahme ist in der Richtlinie genau definiert und gilt auch für die Wasseranschlussgebühr geb. Punkt 5.3.2Bestellung, Verträge, Lieferungen, Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Baubeginn.

Punkt 5.3.4 Investitionsdurchführungszeitraum

- Ist die Angabe des Durchführungszeitraums im Rahmen der Antragstellung durch den Förderwerber zwingend einzuhalten oder ist eine Überschreitung dieses angegebenen Zeitraums bis zum letzten Tag lt. Richtlinie (neu: 28.02.2023) ohne gesonderte Meldung möglich?

Antwort aws: Die Überschreitung der Angaben des Förderungswerbers ist möglich, nicht jedoch eine Überschreitung des (neu:) 28.02.2023 (für die Inbetriebnahme und Bezahlung).

Punkt 5.4 Nicht förderungsfähige Investitionen

- Sind fossile Heizungen, die durch eine neue fossile Heizungen ersetzt werden unter dem Richtlinienpunkt 5.4., 1)b)i) „Anlagen die fossile Energieträger direkt nutzen und eine substantielle Treibhausgasreduktion erreicht wird“ (Einsparung von mehr als 10% Prozessenergie) förderbar?

Antwort aws: Nein, fossile Heizungen sind jedenfalls von einer Förderung ausgenommen.

Punkt 6.1 Antrag

- Welchen ÖNACE-Code (Klassifikation für Wirtschaftstätigkeiten) soll man als Landwirt bei der Beantragung auswählen?

Antwort aws: In vielen Fällen empfiehlt sich der Code „0150 gemischte Landwirtschaft“, außer es liegt eine konkret auswählbare Spezialisierung (z.B. Schweinehaltung oder Milchviehhaltung) vor. Eine Ablehnung des Antrags auf Grund der Wahl des falschen Branchenkenncodes ist jedenfalls nicht zu befürchten.

- Können in einem Antrag mehrere voneinander unabhängige Investitionen gemeinsam beantragt werden?

Ja es können mehrere Investitionen in einem Antrag zusammengefasst werden.

- Ist eine Kombination von einzelnen Maßnahmen zur Erreichung der Untergrenze von EUR 5.000 möglich? -> z.B. Umrüstung auf LED (14 % Fördersatz) und Anschaffung einer gebrauchten Anbaumaschine (Mähwerk)

Antwort aws: Ja, das ist möglich. Wichtig ist hierbei, dass für Investitionen mit Anspruch auf 14%igen Zuschuss jedenfalls einzelne Rechnungen benötigt werden.

- Kann ein Unternehmen je zu fördernder Investition einen eigenen Antrag stellen, sofern das Mindest-Investitionsvolumen von EUR 5.000 je Antrag erfüllt ist und der max. Förderbetrag je Unternehmen noch nicht überschritten wurde?

Antwort aws: Ja das ist möglich.

- Wenn ja, wie verhält sich das mit den 12.000 € Zuschusshöhe, ab welcher eine Bestätigung der Abrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter notwendig ist? Gilt die Grenze von 12.000 € Zuschusshöhe für die Notwendigkeit der Bestätigung der Abrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter je Unternehmen oder je Antrag?

Antwort aws: Diese Grenze gilt je Antrag.

- Muss ein vorangegangener Antrag abgeschlossen sein, bevor der Förderwerber einen neuen Antrag stellen kann?

Antwort aws: Nein, das ist nicht erforderlich.

- Werden für die Beantragung Angebote, Kostenvoranschläge etc. benötigt oder genügen Kostenschätzungen?

Antwort aws: Für die Antragstellung genügt eine erste Kostenabschätzung und die Zuordnung ob die jeweilige Investition mit 7% oder 14 % beantragt wird.

- Welche weiteren Unterlagen müssen zur Antragstellung vorhanden sein?

Antwort aws: Es gibt keine weiteren Unterlagen mit einer Ausnahme bei staatlichen Einheiten (s-13-Unternehmen). Dort ist ein Nachweis zu erbringen, dass das Unternehmen im freien Wettbewerb steht und keine behördlichen Aufgaben übernimmt.

- Was passiert, wenn ein Antragsteller eine Investition als mit 14% förderfähig ansieht, nach Prüfung der aws diese aber nur mit 7 % förderfähig wäre. Wird der Antrag abgelehnt oder erfolgt eine Änderung durch die aws?

Antwort aws: Es erfolgt eine Abänderung des Förderungsvertrags.

- Ist eine Änderung des Fördervertrags auch nachträglich, also auch nach Ablauf der Antragsfrist mit 28. Februar 2021, möglich?

Antwort aws: Ja, aber nur nach unten. D.h. wenn bei der Abrechnung festgestellt wird, dass die Investitionen geringer sind, als im Antrag angegeben, wird eine Anpassung auf die geringeren Investitionen vorgenommen.

- Können bereits gestellte und abgesendete Förderungsanträge geändert oder storniert werden?
Antwort aws: Ein Storno ist jederzeit möglich. Eine Abänderung nicht, sehr wohl aber – bis 28.02.2021 - ein Neuantrag (z.B. wenn eine Investition vergessen wurde).
- In der Antragsmaske wird nach dem Datum der Betriebsgründung gefragt. In der LuF ist die Betriebsübergabe üblich. Ist die Eingabe des Datums der Übernahme des Betriebes durch den derzeitigen Bewirtschafter in Ordnung?
Antwort aws: Ja.
- Ein Landwirt hat bei der AWS Förderung nur die letzte unterschriebene Seite hochgeladen. Was soll er nun tun?
Antwort aws: Grundsätzlich ist es zwingend notwendig den gesamten Antrag im aws Fördermanager hochzuladen. Sollte ein Teil des Antrags vergessen worden sein, kann der restliche Antrag mittels Email an investitionspraemie@aws.at nachgereicht und übermittelt werden. Anträge dürfen nicht über diese Emailadresse eingebracht werden. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über den aws-Fördermanager <https://foerdermanager.aws.at>.
Hinweis: Die Antragsfrist ist mit 28.02.2021 abgelaufen. Für Anträge Ende Februar galten besondere Bestimmungen (Antragstellung per E-Mail und Nacherfassung im Fördermanager).
- Es wurde ein Vorhaben beantragt und genehmigt, der Landwirt kann aus bestimmten Gründen die Investition nicht durchführen. Kann ein Antrag zurückgezogen werden?
Antwort aws: Wenn ein Landwirt zu seinem Antrag keine Abrechnung einreicht, verfällt der Antrag. Ein aktives Zurückziehen durch den Antragsteller ist nicht notwendig. Es entsteht kein rechtlicher oder finanzieller Schaden für ihn.

Punkt 6.6 Auflagen und Bedingungen

- Darf ein Zuchttier lediglich aufgrund höherer Gewalt aus dem Betrieb ausscheiden? Wie schnell muss ein Ersatz angeschafft werden?
Antwort aws: Ein Ausscheiden von Zuchttieren innerhalb der Behaltefrist von drei Jahren aus anderen Gründen als höhere Gewalt (Verendung, Blitzschlag, ...) ist nicht erlaubt (z.B. Verkauf, Schlachtung, ...). Ein Ersatz des ausgeschiedenen Zuchttieres hat zeitnahe zu erfolgen.
- Zählt die Notwendigkeit der Schlachtung eines Zuchttieres wegen körperlicher Gebrechen (z.B. Lahmheit) zum Ausscheiden aufgrund höherer Gewalt?
Antwort aws: Ja, wenn eine Ersatzbeschaffung durchgeführt wird, kann die Förderung unverändert gewährt werden.
- Was passiert, wenn ich 10 Tiere kaufe und gefördert bekomme, 3 vor dem Ablauf der Behaltefrist abgehen und keine Ersatzinvestition getätigt wird – ist nur für die 3 Tiere zurückzuzahlen oder für alle 10?
Antwort aws: Grundsätzlich wäre die Förderung für die verbleibenden Tiere möglich, allerdings muss gewährleistet sein, dass die Untergrenze von 5.000 EUR (Mindestinvestitionen pro Antrag) nicht unterschritten wird.
- Ist das Ausscheiden der Zuchttiere zu melden? Falls eine Meldung erforderlich ist, welche Konsequenzen hat eine versehentliche Nichtmeldung?
Antwort aws: Die Sperrfrist von 3 Jahren, in der das Anlagegut im Betrieb verbleiben muss, wird bei Ausscheiden durch höhere Gewalt nicht verletzt, sofern eine Ersatzinvestition getätigt wurde. Der Förderwerber unterliegt jedenfalls einer Mitteilungspflicht gemäß Punkt 6.6 SS 2, wenn sich eine Veränderung gegenüber der Förderzusage ergeben hat (dieser Mitteilungspflicht kann im Rahmen der Abrechnung entsprochen werden). Diese Mitteilungspflicht besteht auch über den Zeitpunkt der Abrechnung hinaus während der gesamten Sperrfrist von 3 Jahren und kann eine nachträgliche Kürzung gemäß Punkt 6.8.2 der Förderungsrichtlinie nach sich ziehen. Die Nichtmeldung wäre gemäß Punkt 6.7. letzter Absatz mit rechtlichen Konsequenzen verbunden.

Punkt 6.8 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- Sind bei einem Bewirtschafterwechsel zwischen Antragstellung und Abrechnung oder in der Sperrfrist definierte Bestätigungen/Nachweise zu erbringen oder ist für die Förderung einzig und allein die Aktivität der angegebenen Betriebsnummer erforderlich?
Antwort aws: Grundsätzlich ist das Unternehmen förderbar. Allerdings muss der/die neue Betreiber/in auch alle Bedingungen und Verpflichtungen einhalten/erfüllen.
Ergänzung: Von der aws akzeptiert werden Übertragungen des Unternehmens und der Investitionsgüter in Form von Umgründung, Veräußerung, Schenkung oder Erbanfall. Eine Bestätigung durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter ist bei Übertragung des Unternehmens durch Umgründung, Veräußerung, Schenkung (zB Hofübergabe) und Erbanfall nach Antragstellung vorzulegen.
Achtung: Eine Betriebsverpachtung oder unentgeltliche Nutzungsüberlassung (auch an nahe Angehörige) wird von der aws nach aktueller Richtlinien-Auslegung nicht akzeptiert. Kommt es nach der Antragstellung zu einem Bewirtschafterwechsel durch Betriebsverpachtung oder unentgeltliche Nutzungsüberlassung, wird die Förderung grundsätzlich weder Verpächter noch Pächter gewährt.
- Welche Konsequenzen sind zu beachten, falls es zwischen Abrechnung und Ende der Sperrfrist zu einer Betriebsstilllegung bzw. -auflösung kommt?
Antwort aws: Hier gilt der Punkt 6.8.2. der Richtlinien, der die Gründe für eine etwaige Rückzahlung der Förderung enthält. Dort ist eine Rückzahlung bei Stilllegung vor Ende der Behaltefrist umfasst.

Anhänge allgemein

- Sind die Aufzählungen der mit 14% förderungsfähigen Investitionen in den Informationsblättern zu den Anhängen als abschließende Aufzählungen zu verstehen?
Antwort aws: Ja
- Sind Montagearbeiten - z.B. bei Heizkessel und Pufferspeicher im Rahmen von Anhang 1 Punkt 2 – auch mit 14% förderbar?
Antwort aws: Ja, wenn diese Arbeiten gemeinsam mit dem beantragten Investitionsobjekt aktivierungspflichtig sind.
- Was ist mit „stromproduzierende Anlagen in Insellagen“ in Anhang 1 Punkt 10 genau gemeint? (Während in den FAQs allgemein auf „Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger“ Bezug genommen wird, werden im über den Link zu öffnenden Dokument lediglich Pflanzenölblochheizkraftwerke, Windkraftanlagen und elektrische Energiespeicher als förderfähig aufgezählt)
Antwort aws: Mit den stromproduzierenden Anlagen in Insellagen sind (in diesem Kontext) alpine Berghütten gemeint. Die Definition wurde vom Richtliniengeber so gewählt und ist nicht exemplarisch zu verstehen.
- Sind Anbaugeräte bzw. gezogene auswechselbare Geräte mit 14% förderfähig (z.B. Geräte zur pfluglosen Saatbeetbereitung/Aussaart)?
Antwort aws: Im Bereich Ökologisierung gibt es keine Möglichkeit, Anbaugeräte bzw. gezogene auswechselbare Geräte mit 14% zu fördern. Eine Förderung von Software oder Hardware (digital gesteuerte Roboter) könnte in Frage kommen.
- Neu- und/oder Umbauten von Ställen (insb. Geflügel- und Schweineställe) haben mittlerweile einen sehr hohen Digitalisierungsanteil (digital gesteuerte Fütterungsautomaten, Klima- und Lüftungs- und Beleuchtungssteuerungssysteme, Kamerasysteme mit Bild- und Tonsensoren etc.). Ist hier der gesamte Umbau/Neubau mit 14% förderfähig, weil alles gemeinsam ein „smart farming“ System darstellt?
Antwort aws: Es können nur jene Investitionen gefördert werden, die in der taxativen Liste des Anhangs 2 aufgeführt sind. Eine 14 %ige Förderung des gesamten Um-/Neubaus ist keinesfalls möglich.

Anhang 1 Punkt 6 Energiesparen in Betrieben

- Bei Investitionen Punkt 6 betreffend muss lt. Richtlinie eine Energieeinsparung gegenüber der Bestandsanlage von mindestens 10% nachgewiesen werden. Wie ist mit energieeffizienten Neuanlagen umzugehen bei denen kein Vergleich zu einer Bestandsanlage möglich ist (Ersterrichtung)?

Antwort aws: Derartige Neuerrichtungen wären unter diesem Punkt nicht mit 14 % förderbar.

Anmerkung: Geprüft werden kann, ob die Anlage einen der anderen Punkte in Anhang 1 erfüllt.

Anhang 1 Punkt 15 Luftreinhaltung

- Welche Nachweise bzw. Unterlagen sind notwendig um das (emissionstechnische) Einsparungspotential durch Investitionen (z.B. in den Stallungen) nachzuweisen? -> Bsp.: Einbau einer Wasservernebelungsanlage zur Kühlung des Stalles in Schweine- oder Geflügelstallungen zur Reduktion von Staub- und Ammoniakemissionen.

Antwort aws: Den Abrechnungsunterlagen ist eine quantitative Angaben zur Vermeidung oder Verringerung von Staub-, NOx-, NH₃-, CO-, SO₂ oder CxHy-Emissionen nach der Investition (Messgutachten zum Vergleich Bestands- und Neuanlage) durch einen dazu befugten Ziviltechniker vorzulegen, die aufzeigt, dass die Vermeidung oder Verringerung von Staub-, NOx-, NH₃-, CO-, SO₂ oder CxHy-Emissionen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen oder in gewerblich genutzten Gebäuden, die über die gemeinschaftsrechtlichen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften hinausgehen (Mindestens 10%) (siehe Informationsblatt zu Anhang 1 Punkt 15 Luftreinhaltung der Richtlinie).

Anhang 1 Punkt 24 Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung

- Ist eine wassersparende Tröpfchen-Beregnungsanlage unter diesem Punkt mit 14% förderfähig?

Antwort aws: Sofern durch Bestätigung eines nicht an der Planung bzw. der Bauausführung der Anlage beteiligten Gutachters bzw. Gutachterin oder durch eine Prüfung/Erklärung der zuständigen Wasserrechtsbehörde ein Nachweis hinsichtlich der Reduktion des aktuellen spezifischen Wasserverbrauches oder des aktuellen spezifischen Abwasseranfalles um mindestens 30% im Jahresmittel der Abrechnung beigelegt wird.

- Wie ist bei einer Investition in eine Beregnungsanlage mit Dieselaggregat-Antrieb vorzugehen?

Antwort aws: Jede Neuinvestition ist einzeln zu beurteilen und kann nicht mit anderen Investitionen kombiniert betrachtet werden. In hier skizzierten Fall kann das mobile Dieselaggregat als NRMM mit 7% gefördert werden, wenn es die Abgasstufe V erfüllt. Ein fix im Betrieb installiertes, nicht mobiles mit fossilen Energieträgern betriebenes Aggregat ist nach Punkt 5.4 Absatz 1 der Richtlinie grundsätzlich nicht förderbar.

Anhang 2 Digitalisierung

- Kann davon ausgegangen werden, dass beim Ankauf eines neuen Traktors mit einer satellitengestützten Lenkeinrichtung/digitale Lenksysteme, die Lenkeinrichtung/das Lenksystem nach Anhang 2 Abs 1 lit j mit 14% bezuschusst wird?

Antwort aws: Ja, aber nur, wenn die Lenkeinrichtung/das Lenksystem unabhängig vom Traktor aktiviert wird und es eine eigene Rechnung dazu gibt.

Anmerkung: Der 14% Zuschuss für die Lenkeinrichtung/das Lenksystem wird gewährt, auch wenn der Traktor, auf welchem dieses genutzt bzw. nachträglich aufgebaut wird, die Abgasnorm V nicht erfüllt.

- Kann davon ausgegangen werden, dass Melkroboter, Futterschieber-Roboter und Entmistungsroboter gemäß Anhang 2 förderfähig sind?

Antwort aws: Ja, wenn sie digital gesteuerte Roboter sind.

Wie sieht es mit Fütterungsanlagen (z.B. Spot-Mix-Fütterung) oder Kraftfutteranlagen aus?

Antwort aws: Hier wären nur die Steuerungsanlagen mit 14 % förderbar. Die sonstigen Anlagenbestandteile mit 7 %.

- Können Steuerungsanlagen für Gewächshäuser, Fütterungsstation, Getreideschrotanlagen oder Tränkestationen mit 14 % Digitalisierungsschwerpunkt gefördert werden?

Antwort aws: Ja, diese sind mit 14 % förderbar, sofern für die Steuerungsanlage eine separate Rechnung vorliegt.

- Welche Teile von einem Käsekessel mit digitaler Steuerung und elektrischer Milchanwärmung ist mit 14% förderfähig?

Antwort aws: Der Kessel selbst ist mit 7% förderbar, analog zum Güllefass. Die digitale Steuerung ist bei separater Rechnung im Rahmen der Digitalisierung mit 14% förderbar.

- Sind landwirtschaftliche Geräte oder Maschinen, die digital über z.B. Traktorterminals gesteuert werden und mit anderen Geräten interagieren, als digital gesteuerte Roboter anzusehen, welche mit 14% förderbar sind?

Antwort aws: Es reicht für eine 14 %ige Förderung nicht aus, dass Geräte digital gesteuert werden. Nahezu jedes Gerät wird heutzutage digital gesteuert. Die 14 %ige Förderung ist für die Steuerungseinheiten, die Sensoren und Ausgabeeinheiten möglich, aber nur dann, wenn diese separate abgerechnet werden können.

- Ad Punkt 4: Zählt eine Homepageerstellung zum Punkt „Aufbau von professioneller Internetpräsenz“ und ist mit 14% förderfähig?

Antwort aws: Ja, wenn sie aktiviert wird.

- Wird eine Adaptierung einer Homepage auch gefördert? Wenn ja, mit 14% oder 7%?

Antwort aws: Hier ist wohl eher von keiner Aktivierung auszugehen, daher dann nicht förderbar.

- Fällt die Anschaffung eines Direktvermarktungsautomaten (ein Beispiel anbei) unter Anhang 2 „Digitalisierung“ und ist daher zur Gänze mit 14 % förderbar? Aufgrund der hohen Technisierung des Produktes handelt es unserer Einschätzung nach um einen digital gesteuerten Roboter.

Antwort BMDW: Die Investition in einen Automaten mit Kühlung und Zahlungsfunktion ist in der Investitionsprämie mit 7% förderbar.

Wenn im Rahmen eines Digitalisierungsprojektes dieser Automat gefördert werden soll, dann ist nicht die gesamte Maschine, sondern nur der Teil mit 14% förderfähig, der ab der Schnittstelle mit der Maschine die Kommunikation und Datenintegration in das Netzwerk des Unternehmens sicherstellt (Lagerhaltung, Bestellung, Buchhaltung etc.) Voraussetzung ist eine getrennte Erfassung und ggf. auch getrennte Aktivierung bzw. Eintragung im Anlageverzeichnis. Dies wird allerdings ohnehin oft so gehandhabt, weil die wirtschaftliche Nutzungsdauer und die Abschreibung der Steuerung und Software meistens kürzer ist als die der Maschine selbst.

Zu Information, so werden digitale Roboter definiert:

Digitale Roboter sind programmierbare, softwaregesteuerte Maschinen, die zur Prozessautomatisierung, d.h. zur Erlernung und Ausführung repetitiver, zeitintensiver oder fehleranfälliger Tätigkeiten dienen. Sie werden über Schnittstellen in die so genannten „Legacy Systems“, d.h. die bestehenden Geschäftsprozess- bzw. IKT-Systemlandschaften, etwa für „Enterprise Resource Planning“ (ERP) integriert. Man spricht dann von „Robotic Process Automation“-fähigen – kurz RPA-fähigen – Robotern. Die Prozessautomatisierung umfasst Materialwirtschaft, Produktionsplanungs- und Steuerung (PPS), Supply-Chain-Management (SCM), Lagermanagement, Transport, und Logistik.